

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Elbe-Weser-Leitung: 380-kV-Ersatzneubau Dollern – Elsfleth/West

Ankündigung Trassenbefliegung und Kartierarbeiten

Kartierarbeiten:

von Oktober 2022 bis Oktober 2023

Trassenbefliegung:

vom 10.10.2022 bis zum 14.10.2022

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber ersetzt die TenneT TSO GmbH die bestehende Höchstspannungsleitung zwischen Dollern und Elsfleth/West durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung mit 4.000 Ampere.

Voraussichtlich im Oktober 2022 reicht TenneT die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren bei der zuständigen Behörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, ein. Um weitere Details für den künftigen Leitungsverlauf zu ermitteln, erfassen von TenneT beauftragte Fachfirmen weitere Daten im Untersuchungsraum.

Trassenbefliegung

Ab dem **10. Oktober 2022** findet voraussichtlich eine Befliegung aller Trassenkorridore per Kleinflugzeug (Piper PA-34) statt. An insgesamt **fünf Tagen** werden alle Korridore abgeflogen, die in das Raumordnungsverfahren eingebracht werden. Das Flugzeug ist mit einem Laserscanner ausgestattet, der ein dreidimensionales Abbild des gesamten Geländeprofils erstellt. Zusätzlich werden georeferenzierte Orthofotos aufgenommen. Alle ermittelten Daten dienen der weiteren Planung des Ersatzneubauprojekts.

Die Befliegung findet zu normalen Geschäftszeiten mit einer Geschwindigkeit von circa 240 Kilometer pro Stunde und in einer Flughöhe von 300 Metern statt. Es entsteht keine außerordentliche Lärmbelästigung.

Beauftragte Firmen

Die Trassenbefliegung erfolgt im Auftrag der **Omexom Hochspannung GmbH**, Schulstraße 124, 29664 Walsrode, einem Dienstleister der TenneT TSO GmbH. Die Omexom ist für die technische Planung der Leitung im Auftrag der TenneT zuständig.

Kartierarbeiten

Ab Oktober 2022 bis voraussichtlich Oktober 2023 finden im Bereich der Bestandsleitung und der Trassenkorridore sowie

im Bereich der Suchräume für das neue Umspannwerk weitere Kartierarbeiten statt. Die für die Kartierungen notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen über Flora und Fauna, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Die Kartierungen werden von den unten genannten Umweltplanungsbüros durchgeführt. Es ist erforderlich, dass die Mitarbeitenden der beauftragten Firmen die Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können.

Beauftragte Firmen

Die Kartierarbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Umweltplanungsbüros **BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten**, Knoopert Weg 99-105, 24116 Kiel, **Planungsgruppe Grün (pgg)**, Rembertstraße 30, 28203 Bremen, und **Biologen im Arbeitsverbund (B.i.A.)**, Bahnhofstraße 75, 24582 Bordesdahl.

Für einen reibungslosen Ablauf der Kartierarbeiten bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter, den Mitarbeitenden von BHF, pgg und B.i.A. sowie deren Nachunternehmern den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten.

Leitungsbauprojekt Elbe-Weser-Leitung

Die rund 100 Kilometer lange Elbe-Weser-Leitung führt von Dollern über Alfstedt und Bremen-Farge nach Elsfleth. Als Übertragungsnetzbetreiber hat TenneT den gesetzlichen Auftrag, die Höchstspannungsfreileitung zu verstärken. Deshalb plant TenneT einen Ersatzneubau in der Nähe der Bestandsleitung.

Das Projekt wird als Freileitung geplant. Im Rahmen des Ersatzneubaus werden drei bestehende Umspannwerke und eine Schaltanlage angebunden. Außerdem plant TenneT ein neues Umspannwerk im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen oder Schwanewede, um Erneuerbare Energie aus dem untergelagerten Verteilnetz aufzunehmen.

Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

Ansprechpartner

Bei Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen oder sonstigen Mitteilungen können Sie sich gerne an unseren Bürgerreferenten wenden.

Sebastian Rutzen

Referent für Bürgerbeteiligung

T +49 (0)513 2896-629

M +49 (0)173 478 1424

E sebastian.rutzen@tennet.eu

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH



www.tennet.eu/elbe-weser-leitung

Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44

Vorarbeiten

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.
- (3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

